



Sachstand

**Instrumente des SGB III und des SGB II zur Unterstützung
junger Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt**

**Instrumente des SGB III und des SGB II zur Unterstützung
junger Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 070/23
Abschluss der Arbeit: 10.10.2023 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Definition des „jungen Menschen“	4
3.	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung	5
3.1.	Berufsberatung	6
3.1.1.	§ 29 SGB III - Beratungsangebot	6
3.1.2.	§ 31a SGB III - Junge Menschen ohne Anschlussperspektive	6
3.2.	Berufswahl und Berufsausbildung	7
3.2.1.	§ 48 SGB III - Berufsorientierungsmaßnahmen	7
3.2.2.	§ 48a SGB III - Berufsorientierungspraktikum	7
3.2.3.	§ 49 SGB III - Berufseinstiegsbegleitung	8
3.2.4.	§§ 51 ff. SGB III - Berufsvorbereitung	8
3.2.5.	§ 53 SGB III - Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss	9
3.2.6.	§ 54a SGB III - Betriebliche Einstiegsqualifizierung	9
3.2.7.	§ 73a SGB III - Mobilitätzuschuss	10
3.2.8.	§§ 74 ff. SGB III - Assistierte Ausbildung	11
3.2.9.	§ 76 SGB III - Außerbetriebliche Ausbildung	11
3.2.10.	§§ 56 ff. SGB III - Berufsausbildungsbeihilfe	12
3.2.11.	§ 80a SGB III - Förderung von Jugendwohnheimen	13
4.	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	13
4.1.	§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung	14
4.2.	§ 44 SGB III- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget	14
4.3.	§ 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	14
5.	Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes	15
6.	Umsetzung der Ausbildungsgarantie	16
6.1.	Friedrich-Ebert-Stiftung	16
6.2.	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	16
6.3.	Bundesinstitut für Berufsbildung	17

1. Einführung

Die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt stellt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des zunehmenden Fachkräftemangels eine wichtige staatliche Aufgabe dar. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Förderungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Das SGB III sieht unter anderem Maßnahmen zur Berufsorientierung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche vor. Hierbei werden junge Menschen am Übergang von der Schule ins Berufsleben gezielt gefördert, um ihre Qualifikationen und Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Viele dieser Leistungen stehen auch Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zur Verfügung, das SGB II bietet jedoch auch eigene Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, von denen sich einige auch speziell an junge Menschen richten.

Die vorliegende Arbeit soll einen knappen Überblick über die nach dem SGB III und dem SGB II bestehenden Fördermöglichkeiten geben. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Instrumente und Leistungen, die sich explizit an junge Menschen richten.

2. Definition des „jungen Menschen“

Für die Frage, welche Maßnahmen im Einzelfall in Betracht kommen, ist zunächst zu klären, wer zu der angesprochenen Gruppe der „jungen Menschen“ zählt. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in verschiedenen Sozialgesetzbüchern verwendet, aber nicht einheitlich definiert wird.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist „junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist“. Diese Definition gilt jedoch ausdrücklich nur für das SGB VIII und ist auf die anderen Bücher des Sozialgesetzbuchs nicht ohne weiteres anzuwenden.

Demgegenüber definiert § 16h Abs. 1 Satz 1 SGB II im Rahmen der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen „junge Menschen“ als „Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

Im SGB III fehlt eine Definition, obwohl der Begriff in mehreren Bestimmungen Verwendung findet. Auch interne schriftliche Weisungen mit einer konkreten Altersbestimmung gibt es dazu nicht.

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat der Gesetzgeber aus ihrer Sicht bewusst auf eine Altersbegrenzung für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung verzichtet, um sie möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen. „Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels

und einer großen Zahl von Menschen ohne Ausbildungsabschluss wäre insbesondere im Hinblick auf die Transformation am Arbeitsmarkt eine altersmäßige Beschränkung des Zugangs zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung kontraproduktiv.“¹

3. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung

Das im SGB III geregelte Recht der Arbeitsförderung als zentraler Baustein staatlicher Arbeitsmarktpolitik wurde im Verlauf der letzten Wahlperioden auch im Hinblick auf die Förderung junger Menschen stetig weiterentwickelt.

Wesentliche Änderungen erfolgten im Jahr 2012 durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt², das angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels und des Wandels der Arbeitswelt einen neuen flexiblen und effizienten Rechtsrahmen für die Arbeitsmarktpolitik schaffen sollte und in diesem Zusammenhang auch die Arbeitsmarktintegration Jugendlicher und junger Menschen in den Fokus rückte.

Einen weiteren wichtigen Schritt ging der Gesetzgeber der 19. Wahlperiode mit dem 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz³, das darauf abzielte, die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer sich verändernden Arbeitswelt zu stärken. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem für junge Menschen ohne Schulabschluss ein Anspruch auf Förderung des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses eingeführt.

Die jüngsten Änderungen des SGB III zur Verbesserung der Förderung junger Menschen erfolgten durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023⁴, das in wesentlichen Teilen zum 1. April 2024 in Kraft treten wird. Vor dem Hintergrund der Transformation der Arbeitswelt, bedingt insbesondere durch die notwendige Digitalisierung und die angestrebte Klimaneutralität, die zu tiefgreifenden Veränderungen von Tätigkeitsprofilen und Qualifikationsanforderungen führe,⁵ sieht es eine sogenannte Ausbildungsgarantie vor, um jungen Menschen ohne Berufsabschluss den Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung zu eröffnen. Hierzu zählen die Förderung eines Berufsorientierungspraktikums, ein Mobilitätzuschuss und mit Wirkung vom 1. August 2024 ein Anspruch auf Förderung einer außerbetriebli-

1 Auskunft der BA-Hauptstadtvertretung vom 22. September 2023 auf Anfrage.

2 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, S. 2854).

3 Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2651).

4 Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 191, S. 1).

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, Bundestagsdrucksache 20/6518 vom 24. April 2023, S. 1.

chen Berufsausbildung. In der Gesetzesbegründung betont der Gesetzgeber dabei jedoch den Vorrang der Förderung betrieblicher Ausbildung vor außerbetrieblichen Maßnahmen.⁶ Im Rahmen der Ausbildungsgarantie soll auch die Nutzung der Einstiegsqualifizierung forciert werden.

Grundsätzlich stehen Beratung, Vermittlung und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III ohne Altersbegrenzung allen ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten arbeitssuchenden und arbeitslosen Personen zur individuellen Förderung zur Verfügung. Für Arbeitssuchende, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, stehen über § 16 Abs. 1 SGB II neben Vermittlung und Beratung grundsätzlich ebenfalls die Eingliederungsleistungen nach dem SGB III zur Verfügung (siehe dazu unter Punkt 4).

3.1. Berufsberatung

Für junge Menschen, die am Übergang von der Schule ins Berufsleben stehen, ist zunächst vor allem das Angebot der Berufsberatung von Bedeutung.

3.1.1. § 29 SGB III - Beratungsangebot

Nach § 29 Abs. 1 SGB III hat die Agentur für Arbeit jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung (§§ 30, 31 SGB III), einschließlich einer Weiterbildungsberatung, und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung, anzubieten, die sich am individuellen Bedarf ausrichten muss (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB III). § 29 Abs. 3 SGB III sieht seit 2019 ein Beratungsangebot zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit vor.

3.1.2. § 31a SGB III - Junge Menschen ohne Anschlussperspektive

Der mit Wirkung vom 1. Juli 2020 eingefügte § 31a SGB III⁷ verpflichtet die Agentur für Arbeit, junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. § 31a SGB III fungiert gleichzeitig als Rechtsgrundlage für die Erhebung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten.

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, Bundestagsdrucksache 20/6518 vom 24. April 2023, S. 25 f.

7 Artikel 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I 2020, S. 1248).

3.2. Berufswahl und Berufsausbildung

Kernbestand des arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumentariums des SGB III in Bezug auf junge Menschen ist die Förderung der beruflichen Bildung. Sie umfasst die Förderung und Unterstützung von Menschen vom Verlassen der Schule bis hin zur erfolgreichen Berufsausbildung.

3.2.1. § 48 SGB III - Berufsorientierungsmaßnahmen

Nach § 48 SGB III kann die Agentur für Arbeit Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) fördern. Voraussetzung für die Förderung ist eine mindestens 50-prozentige Beteiligung Dritter an der Förderung. Dabei soll auch sonderpädagogischer Förderbedarf berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei „um präventive Leistungen zur Vermeidung ggf. später notwendiger Förderung von Jugendlichen aus Beitragsmitteln“. ⁸ Als Maßnahmeträger kommen vor allem allgemeinbildende und berufliche Schulen, Förder- und Sonderschulen, Jugend- und Sozialämter, Kammern, Bildungseinrichtungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe sowie deren Bildungsträger, Stiftungen und gemeinnützige Vereine in Betracht. ⁹

3.2.2. § 48a SGB III - Berufsorientierungspraktikum

Vom 1. April 2024 an können junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, nach § 48a Abs. 1 Satz 1 SGB III zur Unterstützung beim Übergang in eine Berufsausbildung durch ein Berufsorientierungspraktikum gefördert werden. Da der praktischen beruflichen Orientierung eine immer größere Bedeutung zukommt, soll ihnen dadurch ein „Hineinschnuppern“ in verschiedene Berufsfelder ermöglicht werden. ¹⁰

Angesprochen werden junge Menschen, die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben, keine Schule besuchen und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet sind (§ 48a Abs. 1 Satz 2 SGB III). Die Praktika sind auf Zeiträume von einer bis sechs Wochen ausgelegt. Die Förderung umfasst nach § 48a Abs. 3 SGB III regelmäßig Fahr- und Unterbringungskosten. Darüber hinaus können zur Realisierung des Praktikums notwendige weitergehende Kosten, wie zum Beispiel für Berufskleidung oder Kinderbetreuung, übernommen werden.

8 Brecht-Heitzmann in: BeckOGK SGB III, Stand 1. Dezember 2016, § 48, Rn. 7 unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung.

9 Brecht-Heitzmann in: BeckOGK SGB III, Stand 1. Dezember 2016, § 48, Rn. 1.

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, Bundestagsdrucksache 20/6518 vom 24. April 2023, S. 25.

Die im jeweiligen Einzelfall übernommenen Kosten müssen jedoch „in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen“.¹¹

3.2.3. § 49 SGB III - Berufseinstiegsbegleitung

Durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung können förderungsbedürftige junge Menschen nach § 49 Abs. 1 SGB III gefördert werden, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen; auch hier müssen sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Förderungsfähig sind nach der Legaldefinition in § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB III Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und Berufswahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Welche Personen durch die Berufseinstiegsbegleitung gefördert werden können, ergibt sich aus § 49 Abs. 4 SGB III. Demnach sind junge Menschen förderungsbedürftig, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen. Die Hauptzielgruppe dieses Instruments sind die Besucher der Vorabgangsklasse (vgl. § 49 Abs. 3 Satz 1 SGB III).¹²

Nach den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit „werden nur allgemeinbildende Schulen beteiligt, die zum Förder-, Haupt-, mittleren oder gleichwertigen Schulabschluss führen. Dazu können auch Realschulen gehören. Nicht berücksichtigt werden Schulen, die ausschließlich einen höheren Schulabschluss vermitteln, wie z. B. Gymnasien.“¹³

3.2.4. §§ 51 ff. SGB III - Berufsvorbereitung

Förderungsbedürftige junge Menschen können darüber hinaus nach § 51 Abs. 1 SGB III durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert werden. In der Vorschrift „wird klargestellt, dass berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als Instrument zur Förderung der Berufsausbildung in der Gesetzessystematik vorrangig auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten

11 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, Bundestagsdrucksache 20/6518 vom 24. April 2023, S. 47.

12 Kühl in: Brand, SGB III, 9. Auflage 2021, § 49, Rn. 10.

13 BA-Zentrale, Fachliche Weisungen Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 49 SGB III, vom 12. August 2019, Rn. 49.42, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-berufseinstiegsbegleit_ba037561.pdf. Ursprünglich hatte die BA ausschließlich die Beteiligung von Haupt- und Förderschulen zugelassen, mit der Ausweitung auf Realschulen hat sie möglicherweise auch auf in der Kommentarliteratur geäußerte Kritik reagiert, vgl. Brecht-Heitzmann in: BeckOGK SGB III, Stand 1. Dezember 2016, § 48, Rn. 17 mit weiteren Nachweisen sowie Herbst in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Auflage 2023, Stand 14. September 2023, § 49, Rn. 37.

sollen. Nur wenn dies wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, können junge Menschen zur Förderung der beruflichen Eingliederung zugewiesen werden.“¹⁴ Ausgeschlossen sind nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 SGB III Maßnahmen, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

Der förderfähige Personenkreis wird in § 52 SGB III definiert. Förderungsberechtigt nach § 52 Abs. 1 SGB III sind junge Menschen, bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist, die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen. Ausländerinnen und Ausländer sind nach § 52 Abs. 2 SGB III förderungsberechtigt, wenn sie darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderungsberechtigung eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

3.2.5. § 53 SGB III - Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss

Förderungsberechtigten jungen Menschen ohne Schulabschluss soll ermöglicht werden, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einen Hauptschulabschluss nachträglich zu erreichen. Durch das Beschäftigungschancengesetz wurde ein Rechtsanspruch verankert, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Der Anspruch auf Förderung besteht allerdings nur, sofern die Vollzeitschulpflicht nach Landesrecht erfüllt und die Maßnahme erforderlich und individuell aussichtsreich ist (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB III). Dies verdeutlicht, dass es primär Aufgabe der Länder ist, dafür zu sorgen, dass Schüler einen Hauptschulabschluss erreichen. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen besteht ein verbindlicher Förderungsanspruch. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss selbst besteht dagegen nicht.¹⁵

3.2.6. § 54a SGB III - Betriebliche Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung soll Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln und vertiefen (§ 54a Abs. 1 Satz 3 SGB III). Die Maßnahme richtet sich nicht ausdrücklich an den Personenkreis junger Menschen, dient aber der Qualifikation von zumeist

14 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 17/6277 vom 24. Juni 2011, S. 96.

15 Vgl. Petzold in: Hauck/Noftz SGB III, 4. Ergänzungslieferung 2023, § 53 SGB 3, Rn. 5.

jüngeren Ausbildungsuchenden mit Vermittlungshemmnissen zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung.

Förderungsfähig sind nach § 54a Abs. 4 SGB III bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben, Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden (§ 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III). Der Zuschuss zur Vergütung ist nach § 54a Abs. 1 Satz 2 SGB III auf derzeit 262 Euro monatlich begrenzt. Die Einstiegsförderung ist nach § 54a Abs. 2 SGB III für sechs bis längstens zwölf Monate möglich. Voraussetzung ist, dass sie auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Auszubildenden erfolgt und auf einen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes, des Pflegeberufgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

3.2.7. § 73a SGB III - Mobilitätszuschuss

Im Rahmen der durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung eingeführten Ausbildungsgarantie wird ab 1. April 2024 mit dem Mobilitätszuschuss nach § 73a SGB III ein weiteres Förderinstrument zur Verfügung gestellt. Er soll für junge Menschen einen Anreiz setzen, „ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen.“¹⁶

Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer nach § 57 Abs. 1 SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätszuschuss fördern, wenn die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist. Die Höhe des Mobilitätszuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten.

16 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, Bundestagsdrucksache 20/6518 vom 24. April 2023, S. 48.

3.2.8. §§ 74 ff. SGB III - Assistierte Ausbildung

Die seit 2015 befristet angebotene Assistierte Ausbildung wurde durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung¹⁷ mit Wirkung vom 29. Mai 2020 mit den bis dahin geltenden Regelungen zur Förderung ausbildungsbegleitender Hilfen zusammengefasst und neu strukturiert. Ziel des Gesetzgebers war es, das Instrument der Assistierte Ausbildung zu verstetigen und weiterzuentwickeln.

Durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können nach § 74 Abs. 1 SGB III förderungsrechtlich junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden. Ziele der Assistierte Ausbildung sind gemäß § 74 Abs. 2 SGB III die Aufnahme einer Berufsausbildung und die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung. Im Mittelpunkt der Assistierte Ausbildung steht die individuelle und kontinuierliche Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung des jungen Menschen, auch im Betrieb, durch eine feste Bezugsperson (§ 74 Abs. 4 SGB III).

Förderungsberechtigt sind nach § 74 Abs. 3 SGB III vor allem junge Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Gefördert werden können betriebliche Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Pflegeberufegesetz oder dem Altenpflegegesetz (§ 74 Abs. 5 SGB III).

Die begleitende Phase der Assistierte Ausbildung umfasst nach § 75 Abs. 2 SGB III sozialpädagogische Begleitung, Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung, Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Ausbildungsbetriebe können administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses unterstützt werden (§ 75 Abs. 7 SGB III).

In einer in der Regel bis zu sechsmonatigen Vorphase der Assistierte Ausbildung, zu der junge Menschen förderberechtigt sind, die neben den sonstigen Voraussetzungen die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben, wird der junge Mensch bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. Abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf sind in angemessenem Umfang betriebliche Praktika vorzusehen (§ 75a SGB III).

3.2.9. § 76 SGB III - Außerbetriebliche Ausbildung

Auch die außerbetriebliche Berufsausbildung ist nach § 76 SGB III förderungsfähig. Förderungsberechtigt sind lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Be-

¹⁷ Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I 2020, S. 1044).

rufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können oder deren Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können (§ 76 Abs. 5 SGB III).

Das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung regelt im Rahmen der Ausbildungsgarantie mit Wirkung vom 1. August 2024 einen Rechtsanspruch auf Förderung einer außerbetrieblichen Ausbildung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der neue § 76 Abs. 5 Satz 2 SGB III öffnet die Förderung außerdem für sogenannte marktbenachteiligte junge Menschen, die in einer Region wohnen, in der die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter unter Einbindung der Sozialpartner eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt hat. Förderberechtigt sind diese jungen Menschen, wenn trotz nachgewiesener hinreichender Bewerbungsbemühungen und Wahrnehmung der Berufsberatung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nicht zu erwarten ist.

Gleichzeitig wird die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB III von den Agenturen für Arbeit an den Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung gezahlte Vermittlungspauschale für den Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis von 2.000 auf 3.000 Euro erhöht, um den Anreiz für eine Vermittlung zu verstärken und den Vorrang der betrieblichen vor der außerbetrieblichen Ausbildung zu untermauern.¹⁸

3.2.10. §§ 56 ff. SGB III - Berufsausbildungsbeihilfe

Durch Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe können nach §§ 56 ff. SGB III Auszubildende während der Ausbildung finanziell unterstützt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung. Die Berufsausbildungsbeihilfe hat vielmehr eine existenzsichernde Funktion. Sie soll aber auch den Fokus der Auszubildenden auf die Ausbildung gewährleisten. Sie hat damit auch „präventiven Charakter“: „Wer eine Berufsausbildung erfolgreich abschließt, wird im Regelfall weniger von Arbeitslosigkeit gefährdet sein als nicht qualifizierte Arbeitskräfte und zugleich im Laufe des Erwerbslebens höhere Beiträge zahlen.“¹⁹

Auszubildende haben nach § 56 Abs. 1 SGB III Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung förderungsfähig ist, sie zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören und ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Förderungsfähig sind betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt auf Grund

18 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, Bundestagsdrucksache 20/6518 vom 24. April 2023, S. 49.

19 Brecht-Heitzmann in: BeckOGK SGB III, Stand 1. März 2022, § 56, Rn. 3.

des Seearbeitsgesetzes. Gefördert werden kann die erstmalige Ausbildung. Eine Zweitausbildung ist förderfähig, wenn zu erwarten ist, dass eine dauerhafte berufliche Eingliederung sonst nicht erreicht werden kann (§ 57 SGB III).

Förderungsberechtigt sind grundsätzlich nur Auszubildende, die außerhalb des Elternhaushalts leben und älter als 18 Jahre sind (§ 60 SGB III). Der Förderbedarf bemisst sich nach § 13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 61 SGB III). Er umfasst auch Fahrkosten (§ 63 SGB III) und sonstige erforderliche Aufwendungen (§ 64 SGB III). Einkommen des Auszubildenden, seines Partners oder seiner Partnerin sowie seiner Eltern werden auf die Berufsausbildungsbeihilfe angerechnet (§ 67 SGB III).

3.2.11. § 80a SGB III - Förderung von Jugendwohnheimen

Mit § 80a SGB III sieht der Gesetzgeber schließlich die Möglichkeit der Förderung von Trägern von Jugendwohnheimen durch Darlehen und Zuschüsse vor. Voraussetzung ist die Erforderlichkeit der Förderung für den Arbeitsmarkt und die Berufsausbildung. Durch eine Internatsunterbringung in einem Jugendwohnheim soll Jugendlichen aus strukturschwachen Gebieten die Aufnahme einer Berufsausbildung in Regionen mit stärkerem Arbeitsplatzangebot erleichtern.²⁰

4. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist neben der Sicherung des Lebensunterhalts durch das Bürgergeld vor allem auch die Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 1 Abs. 2 SGB II). Sie umfasst daher auch Leistungen zur Beratung und Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II). Sie sind in §§ 14 - 18e SGB II geregelt.

Leistungsberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

4.1. § 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB II können zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zahlreiche Leistungen des Dritten Kapitels des SGB III auch für Arbeitsuchende im Rechtskreis des SGB II erbracht werden. Neben Leistungen zur Beratung und Vermittlung gilt dies für Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt sowie Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a Absatz 1 bis 5 SGB III. Das Recht der Arbeitsförderung ist Referenzgesetz auch für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Alle Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Recht der Arbeitsförderung gelten damit grundsätzlich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies ist Ausdruck der „Philosophie eines einheitlichen Arbeitsmarktes und einer rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik“²¹ und des „weitgehenden Integrationsansatz(es)“ des SGB II²².

Damit können die unter Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sich an junge Menschen richten, im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ebenfalls erbracht werden. Das SGB II enthält auch Bestimmungen über zusätzliche Instrumente zur Förderung der Arbeitsmarktintegration speziell junger Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

4.2. § 44 SGB III- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III können Ausbildungsuchende bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit gefördert werden. Für den Rechtskreis des SGB II modifiziert § 16 Abs. 3 SGB II die Bestimmung dahingehend, dass Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden können.

4.3. § 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 16h Abs. 1 Nr. 1 SGB II mit dem Ziel erbringen, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden.

21 Marx, Stefan/Solka, Simone, Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt - Teil 2: Die Neugestaltung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, NZS 2012, S. 892.

22 Harich in: BeckOK Sozialrecht, 70. Edition, Stand 1. September 2023, § 16 SGB II, Rn. 13 unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 27. Dezember 2022 (BGBl. I 2011, S. 2854).

Die Bestimmung wurde durch das Neunte SGB II-Änderungsgesetz²³ zum 1. August 2016 eingeführt, um das Leistungsangebot des SGB II an der Schnittstelle zur Jugendhilfe zu ergänzen.²⁴

„Es handelt sich im Wesentlichen um Unterstützungs- und Betreuungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen des SGB II in Anspruch genommen, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet und die Leistungsberechtigten an die Regelangebote des SGB II zur Aktivierung und Stabilisierung sowie eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt werden (vgl. [§ 16h] Abs. 1 S. 2 [SGB II]). Die Leistungen sollen die Leistungsberechtigten in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen.“²⁵

5. Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

Nach dem Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, das dem Deutschen Bundestag aktuell zur Beratung vorliegt, soll die Betreuung zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung von unter 25-jährigen mit Wirkung vom 1. Januar 2025 einheitlich auf die Agenturen für Arbeit übertragen werden.²⁶ „Dabei wird allen das gleiche Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt und die heute bestehende Doppelstruktur beendet, die bei der aktiven Betreuung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter danach unterscheidet, ob junge Menschen oder ihre Eltern Bürgergeld beziehen oder nicht. Dieser Übergang entwickelt das Angebot der Bundesagentur für Arbeit für junge Menschen weiter. Gleichzeitig leistet das BMAS wie andere Ministerien damit seinen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts, der ab dem Jahr 2025 damit um 900 Mio. Euro entlastet.“²⁷ Jüngsten Presseberichten zufolge, ist das BMAS nach Warnungen der Jobcenter, die

23 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, (BGBl. I 2016, S. 1824, ber. S. 2718).

24 BA, Verfahrensregelungen - § 16h SGB II, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Fse)), 20. November 2018, S. 2, abrufbar unter:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/verfahrensregelungen-p16h-sgb_ba027495.pdf.

25 Hahn in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 16h SGB II, Rn. 4.

26 Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298 vom 11. September 2023, S. 21.

27 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU - Drucksache 20/8132 - „Förderung von jungen Arbeitssuchenden“, Bundestagsdrucksache 20/8368 vom 15. September 2023, S. 1 f.

Betreuung der rund 700.000 Betroffenen werde sich dadurch verschlechtern, und Kritik im Rahmen der Ersten Beratung des Haushaltsentwurfs im Plenum²⁸ von diesem Vorhaben wieder abgerückt.²⁹

6. Umsetzung der Ausbildungsgarantie

Einige aktuelle Studien haben die praktische Umsetzung der durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023 eingeführten Ausbildungsgarantie für junge Menschen zum Gegenstand.

6.1. Friedrich-Ebert-Stiftung

Eine auf der Grundlage der Ankündigung im Koalitionsvertrag 2023 noch vor der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung erschienene Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) stellt auf Grundlage empirischer Befunde und mit Blick auf die Erfahrungen bestehender Förderprogramme in der beruflichen Bildung konzeptionelle Überlegungen an und macht Vorschläge zur Ausgestaltung einer Ausbildungsgarantie:

Euler, Dieter; Seeber, Susan, Ausbildungsgarantie - Ein Instrument zur Fachkräftesicherung und gesellschaftlichen Integration junger Menschen, fes diskurs, Bonn, Januar 2023, abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19972-20230209.pdf>.

6.2. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Ebenfalls im Vorfeld des Gesetzentwurfs befasst sich auch ein Beitrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit vom Juli 2022 mit der Frage der Umsetzung einer Ausbildungsgarantie:

Dietrich, Hans; Fitzenberger, Bernd, Duale Ausbildung unter Druck: Was kann eine Ausbildungsgarantie leisten?, IAB-Forum, 4. Juli 2022, abrufbar unter: <https://www.iab-forum.de/duale-ausbildung-unter-druck-was-kann-eine-ausbildungs-garantie-leisten/>.

28 Vgl. Stenografischer Bericht, 120. Sitzung, Berlin, Freitag, den 8. September 2023, Plenarprotokoll 20/120, S. 14827 D.

29 Der Spiegel, Nach heftigem Protest - Arbeitsminister kippt Sparpläne bei Betreuung junger Arbeitsloser, 28. September 2023, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hubertus-heil-arbeitsminister-kippt-sparplaene-bei-betreuung-junger-arbeitsloser-a-3472492e-d555-4066-9718-f4558df99657?sara_ref=re-so-app-sh.

Die Autoren gelangen zu dem Fazit, dass „eine Ausbildungsgarantie dazu beitragen [könne], mehr junge Menschen an eine berufliche Ausbildung heranzuführen. Dabei sollte jedoch kein Anspruch auf eine Ausbildung im Wunschberuf begründet werden. Bei betriebsnaher Ausgestaltung können Maßnahmen mit Rechtsanspruch auf eine berufliche Ausbildung mittelbar auch die Eintritte in die betriebliche Ausbildung verstärken. Solche Übergänge sollten während der außerbetrieblichen Ausbildungsphase durch konsequent weiterlaufende Vermittlung in betriebliche Ausbildungen unterstützt werden. Ebenso muss[t]en die Berufsschulen organisatorisch so eingebunden werden, dass ein Übergang aus der außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung unterstützt wird. Bei allen Maßnahmen seien verstärkt Berufe in den Blick zu nehmen, in denen Fachkräfteengpässe bestehen. Die Ausbildungsgarantie müsse zudem Angebote für niedrigschwellige Ausbildungsberufe umfassen, die bildungsschwächeren Jugendlichen einen leichteren Einstieg ermöglichen.“

6.3. Bundesinstitut für Berufsbildung

Eine im Juni 2023 veröffentlichte Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hebt vor allem die Rolle der Jugendberufsagenturen³⁰ bei der Umsetzung der Ausbildungsgarantie hervor:

Enggruber, Ruth; Neises, Frank, Jugendberufsagenturen als regionale Gestalter der Ausbildungsgarantie - empirische Einblicke, BIBB Discussion Paper, BIBB, Bonn, Juni 2023, abrufbar unter: https://res.bibb.de/vet-repository_781421.

Ausgehend von der These, dass Jugendberufsagenturen das Spannungsfeld zwischen der Berufswahlfreiheit junger Menschen und dem Fachkräftebedarf der Betriebe ebnet, werden sie zunächst konzeptionell und anhand statistischer Daten vorgestellt. Ergebnisse aus Experteninterviews, die in sechs ausgewählten Jugendberufsagenturen geführt wurden, gewähren empirische Einblicke dazu, wie diese eine Ausbildungsgarantie verstehen und welche Anregungen sie zu deren Umsetzung haben. Auf dieser Grundlage werden abschließend Handlungsempfehlungen formuliert.

30 Vgl. dazu im Internetauftritt der BA: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/jugendberufsagenturen>.